

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Convincing Systems GmbH, Gelsenkirchen, Stand 01.01.2009

1 Allgemeines

- 1.1 Kataloge und Preislisten
Sämtliche Angebote in den Katalogen und Preislisten von Convincing Systems GmbH (nachfolgend "Convincing Systems") erfolgen unverbindlich und können von Convincing Systems ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Insbesondere behält Convincing Systems sich das Recht vor, je nach Bedarf jederzeit Preisänderungen vorzunehmen.
- 1.2 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Vertragsumfang
Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen oder per Fax erfolgenden Bestätigung von Convincing Systems, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche oder per Fax erfolgende Auftragsbestätigung von Convincing Systems maßgebend. Angebote, die Annahmefristen enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Bestellers
Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Convincing Systems erkennt keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen. Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.
- 1.4 Schriftform
Die Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bzw. dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (einschließlich des Verzichts auf diesen Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Restgültigkeitsklausel
Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das entsprechende Rechtsgeschäft als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, oder von Teilen der übrigen Bestimmungen sowie das ganze Rechtsgeschäft nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2 Unterlagen, Pläne

- 2.1 Offerten, Kostenvorschläge, Pläne, technische Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, andere Unterlagen sowie Teile davon stehen im Eigentum und der ausschließlichen Nutzungsberechtigung von Convincing Systems und sind urheber- sowie wettbewerbsrechtlich geschützt. Convincing Systems ist allein berechtigt, diese Unterlagen nach freiem Belieben zu verwenden, zu ändern, umzugestalten, zu veröffentlichen oder sonstwie zu verwerten.
- 2.2 Jede Weitergabe dieser Unterlagen - sei es ganz, teil- oder ansatzweise - durch den Besteller an Dritte zur Erstellung von Konkurrenzofferten und -planungen, als Vorlage für eine Detaillierung oder für jegliche andere Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung von Convincing Systems.

3 Preise

- 3.1 Die verbindlichen Preise und Fälligkeiten ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Convincing Systems. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise von Convincing Systems netto ab Werk/Lager in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne irgendwelche Abzüge.
- 3.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Convincing Systems zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 3.3 Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet. Sie wird nicht zurückgenommen.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Erfüllungsort für Zahlungen ist D 45884 Gelsenkirchen. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen gerechnet vom Rechnungsdatum an zu bezahlen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug wird dem Besteller ein Verzugszins von 1 % pro Monat ab Verfalldatum der Faktura berechnet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in der Höhe von 50 Euro in Rechnung gestellt. Convincing Systems ist ferner nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Schadenersatz aus dem Dahnfall des Vertrags zu verlangen. Ist der Besteller mit der Bezahlung des Kaufpreises aus einem Vertrag in Verzug, steht Convincing Systems neben den gesetzlichen Möglichkeiten das Recht zu, die Lieferung aus anderen, bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzuhalten oder von diesen Verträgen zurückzutreten.
- 4.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn der Besteller Ansprüche aus Gewährleistung (Ziffer 8) geltend macht oder wenn Transport, Ablieferung, Montage oder Inbetriebsetzung der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Convincing Systems nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Allgemein
Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum von Convincing Systems. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Convincing Systems erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er Convincing Systems mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese ausreichend und auf eigene Kosten zu Gunsten von Convincing Systems gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Bruch und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Convincing Systems weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 5.2 Bei Lieferungen in die oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
Convincing Systems behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware vor, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihr beglichen hat. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese ausreichend und auf eigene Kosten zu Gunsten von Convincing Systems gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Bruch und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Umfang des Eigentumsanteils von Convincing Systems an den verkauften Waren im Voraus zur Sicherung an Convincing Systems ab.
Der Besteller ist berechtigt, die aus der Weiterveräußerung herührenden Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Convincing Systems nachkommt. Erscheint Convincing Systems die Verwirklichung ihrer Ansprüche gefährdet, z.B. dadurch, dass der Besteller einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, oder gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er Convincing Systems auf Verlangen hin die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretung seinen Kunden mitzuteilen und Convincing Systems alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Convincing Systems ist berechtigt, die Abtretung gegenüber den Kunden des Bestellers offenzulegen. Der Eigentumsvorbehalt und die Convincing Systems zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren), die Convincing Systems im Interesse und auf Wunsch des Bestellers eingegangen ist.
Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen; er hat Convincing Systems allfällige Zugriffe Dritter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verarbeitung oder Umbildung der von Convincing Systems gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für Convincing Systems vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Convincing Systems nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Convincing Systems das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Besteller tritt Convincing Systems auch die Forderungen zur Sicherung von deren Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Convincing Systems verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Convincing Systems.

6 Belieferung

- 6.1 Erfüllungsort und -zeitpunkt
Der Erfüllungsort für Lieferungen von Convincing Systems befindet sich am Ort des Werks/Lagers, ab dem die Ware ausgeliefert wird. Die Bestimmung des Werks/Lagers, ab dem die Lieferung erfolgen soll, liegt im Ermessen von Convincing Systems. Als Zeitpunkt der Erfüllung bzw. Lieferzeitpunkt gilt der Transport/Versand der Lieferung ab Rampe Werk/Lager.
- 6.2 Verlängerung der Lieferfrist
Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert sich angemessen:
- a wenn Convincing Systems die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.
- b wenn Hindernisse auftreten, die Convincing Systems trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei Convincing Systems, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Boykott, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse;
- c wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 6.3 Lieferverzug
Nichteinhalten der Lieferfrist oder eines bestimmten Liefertermins durch Convincing Systems berechtigt den Besteller nur zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer von Convincing Systems schriftlich angesetzten Nachfrist nicht erfolgt ist. Jeder Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen verspäteter Lieferung, Nichtlieferung oder Rücktritts ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Convincing Systems, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 6.4 Rücktritt und Rücknahme
Die Rücknahme bereits gelieferter Produkte kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Convincing Systems und dem Besteller erfolgen, wobei nur fabrikneue Produkte in unbeschädigter Originalverpackung umgetauscht oder zurückgenommen werden können. Convincing Systems verrechnet in diesen Fällen mindestens die Kosten für die erfolgten Planungen, Demontage, Kontrolle, Verpackung und Transport/Versand oder bringt diese Kosten auf der Gutschrift in Abzug.

7 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Nutzen und Gefahr für die Kaufsache gehen unabhängig von der Art der Lieferung und der Organisationsverantwortung mit dem Versand/Transport ab Rampe Werk/Lager auf den Besteller über.
- 7.2 Wird der Versand/Transport auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Convincing Systems nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für den Versand/Transport ab Rampe Werk/Lager vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Kaufsache auf **Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert**.

8 Gewährleistung, Haftung für Mängel Rügepflicht

- 8.1 Rügepflicht
Mängel der gelieferten Ware sind Convincing Systems vom Besteller schriftlich und innerhalb von 8 Kalendertagen seit Empfang der Lieferung anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdecken. Mängelrügen haben genaue Angaben über Umstände und Art der Mängel zu enthalten. Der Lieferschein ist beizulegen. Mängelrügen nach Ablauf der Rügefrist von 8 Kalendertagen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 8.2 Gewährleistung, Haftung für Mängel
- a Gewährleistungsfrist
Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, vom Tag der Lieferung ab Werk gerechnet. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.
- b Gewährleistungstatbestand
Die Gewährleistung besteht für Lieferungen, die nachweisbar zufolge schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden infolge Transportes, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Mischung von Gebrauchsanweisungen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer Einflüsse, nicht von Convincing Systems ausgeführter Montagearbeiten, oder infolge anderer Gründe, die Convincing Systems nicht zu vertreten hat.

9 Mängelrechte

- Convincing Systems verpflichtet sich unter Ausschluss anderer gesetzlicher Möglichkeiten, alle Teile, die unter die Gewährleistung fallen, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers nach eigener Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Convincing Systems. Allfällige Materialrücktransportaufträge durch den Besteller müssen mit der von Convincing Systems bezeichneten Haus-Spedition von Convincing Systems erfolgen, ansonsten die Rücktransportkosten zulasten des Bestellers gehen.
- d Ausschluss weiterer Haftung
Die vorerwähnten Ansprüche des Bestellers für den Fall der Gewährleistung gelten unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Ansprüche abschließend. Insbesondere ist der Anspruch auf Schadenersatz (so namentlich für Mangelfolgeschäden, wie Schäden an Gütern, Betriebsunterbrechung, Produktückruf, entgangener Gewinn etc.) ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Convincing Systems, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9 Ausschluss weiterer Haftungen von Convincing Systems

- 9.1 Transportschäden
Für Transportschäden übernimmt Convincing Systems keinerlei Haftung. Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Transportführers.
- 9.2 Nicht ausdrücklich geregelte Vertragsverletzungen
In allen Fällen von Vertragsverletzungen, die in diesen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind (z.B. mangelhafte Beratung, Verletzung von Nebenpflichten, nachträgliche Unmöglichkeit), ist jeder Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Convincing Systems, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 10 Rückgriffsrecht von Convincing Systems
Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Convincing Systems in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

11 Gerichtsstand

- Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten für beide Parteien ist D 45884 Gelsenkirchen. Convincing Systems ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.